

## **Erläuterungen**

Zur Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln

### Allgemeiner Teil:

#### **Ist-Zustand**

Der Nationalrat hat am 16. Juni 2025 das Budgetbegleitgesetz 2025, mit dem unter anderem das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz – SH-GG) geändert wird, beschlossen (BGBl. I Nr. 25/2025).

Diese Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist am 1. Juli 2025 in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen 4 Monaten ab Inkrafttreten zu erlassen.

Außerdem besteht im Rahmen der Novelle des SH-GG durch BGBl. I Nr. 144/2024 (diese sieht die Nichtanrechnung des Kinderzuschlages nach § 104 Einkommensteuergesetz im Rahmen der Sozialhilfe vor) zusätzlicher Umsetzungsbedarf in der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln.

#### **Ziel und Inhalt**

In der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln werden u.a. nähere Bestimmungen hinsichtlich „Einkommen und Vermögen“ für den Vollzug des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) und NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) geregelt.

Mit der gegenständlichen Novelle der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln sollen der Wegfall des Schulungszuschlages im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die Nichtanrechnung von Kinderzuschlägen im Zuge der Sozialhilfe in Landesrecht umgesetzt werden.

#### **Kostendarstellung**

Durch die vorliegende Novelle kommt es zu Einsparungen für das Land Niederösterreich.

Die Mehrkosten durch die Nichtanrechnung der Schulungszuschläge, die seitens des Arbeitsmarktservice für Bezugsberechtigte während einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geleistet werden, wurden im Zuge der mit LGBl. Nr. 60/2024 umgesetzten Novelle auf rund 2,1 Millionen Euro jährlich geschätzt. Diese Nichtanrechnung wird mit der gegenständlichen Novelle wieder rückgängig gemacht.

#### Besonderer Teil:

##### **Zu Z 1 (§ 2 Z 17):**

Durch die Novelle des SH-GG im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BGBl I Nr. 25/2025) wird der 2024 eingeführte Schulungszuschlag wieder zurückgezogen (§ 5 Abs. 2a SH-GG entfällt) und dessen Vollziehung liegt sodann vollständig beim AMS.

Da dadurch keine zwingende Nichtanrechnung des Schulungszuschlages im Rahmen der Sozialhilfe durch das SH-GG mehr vorgesehen ist (§ 7 Abs 3a SH-GG entfällt), wird diese wieder rückgängig gemacht. Dies dient der Umsetzung des SH-GG in der Fassung BGBl I Nr. 25/2025.

##### **Zu 2 (§ 3 Abs. 1 Z 2):**

In § 7 Abs. 4 SH-GG wurde durch BGBl. I Nr. 144/2024 folgende Formulierung eingefügt: „Die Familienbeihilfe (§ 8 FLAG), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 EStG), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 EStG und der Kinderzuschlag gemäß § 104 EStG sind nicht anzurechnen.“

Um diese Bestimmung in Landesrecht umzusetzen, wird der Kinderzuschlag nach dem Einkommensteuergesetz in § 3 Abs. 1 Z 2 ergänzt.

Der Kinderzuschlag beträgt 60 € pro Kind und wird ab Juli 2025 durch den Bund ausbezahlt. Es handelt sich dabei um eine Folgeregelung zu den Kinderzuschlägen nach dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichsgesetz (LWA-G), die bereits bisher nicht im Rahmen der Sozialhilfe anzurechnen waren.

**Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):**

Da § 2 Abs. 1 Z 17 außer Kraft tritt, ist die genannte Ziffer auch aus § 3 Abs. 2 zu entfernen.

**Zu Z 4 (§ 8 Abs. 9):**

§ 8 Abs. 9 enthält die erforderlichen Inkrafttretensbestimmungen.